

**Zeitschrift:** Helvetische Monatschrift  
**Herausgeber:** Albrecht Höpfner  
**Band:** 1 (1799)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Ist Religion zur Nationalversittlichung nothwendig?  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-550677>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Ist Religion zur Nationalversittlichung nothwendig?

Bei allen Fehlern, Lücken und Inconsequenzen unserer Constitution, welche gegenwärtig das Object einer eigenen Untersuchung ausmachen, und welche aus dem ganzen Zusammenflusse der Umstände, unter welchen dieselbe veranlaßt, zu Stande gebracht und eingeführt worden ist, vollkommen begreiflich sind und beynabe unvermeidlich waren, zeichnet sich denn doch die helvetische Verfassung vor allen ältern und neuern Constitutionen auf eine ehrenvolle, für jeden Vaterlandsfreund beruhigende Weise dadurch aus, daß sie als oberstes Princip, als höchsten und letzten Staatsendzweck, die sittliche Veredlung des Volkes aufstellt.

Wenn es nun mit diesem Zwecke im Ernste gemeint ist, wenn wir bey allem, was geschieht, eine sichtbare Tendenz auf denselben bemerken können: so sollen uns die auffallendsten Unvollkommenheiten, selbst die constitutionelle Willkühr gewisser Vollmachten, die Perennirung gewisser Staatsstellen auf gewissen Personen, und die so mangelhafte Organisation des Stellvertretungs-Systems in derselben nicht beschwerlich fallen. Genug, die Nation in Masse wird allmählig aufgeklärter, sie wird versittlicht, veredelt; auf dieser glänzenden Laufbahn wird sie alles andere, auch den Staatsverein mit sich dem Ziele der Vollkommenheit entgegenführen.

Jedoch mit den obersten Staatszwecken hat es bisher eine eigene Bewandniß gehabt. Da haben wir Verfassungen ge-

sehen, welche das Volksglück als letzten Endzweck anzuerkennen vorgaben. Aber wie sehr wurde da nicht oft mit den Begriffen von Vaterland und Gemeinwohl gespielt? Wie oft das wirkliche Glück einzelner Bürger oder Bürgerclassen einem eingebildeten allgemeinen Glücke aufgeopfert? Wie oft unter diesem Vorwande die eigenmächtigsten Eingriffe in die Gesetze gethan, die Nationen in einen unergründlichen unersättlichen Schlund immer ungeheurer werdenden Schulden gestürzt, durch erschöpfende Auflagen niedergedrückt, in unausgangbare Kriege verwickelt? Das alles um des allgemeinen Besten willen! — Dort haben wir Beispiele von andern Staaten, welche hauptsächlich auf Volksaufklärung auszugehen das Ansehen haben wollten. Aber der Volksunterricht hörte auf; die Monopole der Akademien wurden verschlossen; die Aristokratie des Genies und der Talente verfolgt; die Volkslehrer vorerst in Bettler verwandelt und dann geächtet; die Pressfreiheit gelähmt; der Umlauf der Meinungen gehemmt, und die Denkfreyheit selbst mit Strafen belegt, welche das Gesetz nur gegen Verbrechen verhängt hatte. Das alles zur Aufklärung des Volkes.

Darf man sich wundern, wenn die Völker gegen die angeblichen Staatszwecke etwas mißtrauisch geworden sind? Wenn auch bey uns die Aussicht in eine künftige Versittlichung nicht denjenigen Grad von Enthusiasm hervorgebracht hat, welchen man wohl, unter andern Umständen, mit Recht hätte erwarten dürfen?

Dem aber sey, wie ihm will: so ist wenigstens unser Staatszweck kein wankender, zweydeutiger Begriff, mit welchem man spielen, welchen man nach Willkühr oder nach dem wandelbaren Erforderniß der Umstände revolutioniren könnte. Nein,

gut ist gut, recht ist recht! Sein noch so künstlich gewogenes Considerant, seine noch so laut ausgesprochene Dringlichkeit wird Ungerechtigkeit in Gerechtigkeit, rohen Eigennuß in patriotische Tugend, stürmisch aufbrausende schimpfende Leidenschaft in Weisheit, und ohnmächtige Macht haberey in Freiheitsliebe umzuschaffen vermögend seyn. Darin besteht der eigenthümliche Vorzug unserer Verfassung, daß sie uns in dem der Menschheit eingepflanzten Sinne dessen, was recht und unrecht ist, einen untrüglichen Maßstab gegeben hat, mit welchem in der Hand jeder, auch der einfältigste Staatsbürger, die ganze Gesetzgebung überschauen, ihre Grundsätze und Wirkungen zum Voraus schätzen kann.

Lasset uns noch der Zukunft nicht voreilen. Der Zeitpunkt kann nicht entfernt seyn, da es zu einer genauen Untersuchung kommen wird, was denn wirklich für Volks sittlichkeit geschehen oder nicht geschehen sey? Welche Fortschritte oder Rückschritte sie bisher gemacht habe? Ob die bisher aufgestellten Grundsätze, die befolgten und gepriesenen Maximen, die beschlossenen Dekrete einen wohlthätigen oder nachtheiligen Einfluß auf dieselbe gehabt haben? In den Annalen unseres beginnenden Freystaates liegen sie, jene Grundsätze, Maximen, Dekrete, und reifen dem grossen Tage einer strengen und unparthenischen Prüfung entgegen. Die Menschen treten ab vom Schauplatze, die Leidenschaften legen sich, die Meinungen und Irrthümer fallen; aber das Vaterland bleibt, Recht und Wahrheit bleiben, und schon schwebet fürchterlich über denen, die jetzt wirken, die Wage, auf der sie, und was sie gewirkt haben, gewogen werden soll.

Dabei aber muß man auch die Schwierigkeiten einer neuen

Staatseinrichtung nicht vergessen. Es wäre Unverstand oder Bosheit, jetzt, in den beschwerlichsten Anfängen, alles das zu fordern, was schlechterdings nur das Werk einer ruhigen, ungestörten Ueberlegung, und einer mit Bedacht und Sorgfalt gewählten Repräsentation seyn kann. Viele klagen, daß in dieser, im buchstäblichen Sinne, goldenen Zeit unserer Gesetzgebung noch so wenig geschehen sey, daß der Senat durch die scrupulöse Verwerfung aller unvollendeten Beschlüsse des großen Rathes den Gang der Geschäfte verzögere. Wahrhaftig aufgeklärte Vaterlandsfreunde werden es vielmehr bedauern, daß schon so vieles geschehen ist. Für die äußere und innere Sicherheit zu sorgen, für jene durch weise und gemäßigte Vertheidigungsanstalten, für diese durch eine thätige, wohlabgemessene Polizey; die neue Ordnung der Dinge durch eine allmählig fortschreitende, sich unvermerkt durch alle Abtheilungen des Staatskörpers verzweigende Organisation sanft und fest zu gründen; das aus dem alten Zustande auf den Boden der neuen Republik herüber wallende Unkraut von Vorurtheilen, Entzweyungen, Eifersucht und Rache auszurotten, und die noch übrig gelassenen Hülfquellen des Staates als ein unverletzbares Heiligthum zu erhalten — dieß ist das Einzige, was das Vaterland, unter diesen Zeitumständen, von seinen in der Eil ernannten, und ohne Instruktion vereinigten Stellvertretern erwartet, und fordern kann. Es ist nicht darum zu thun, daß vieles, sondern darum, daß nichts geschehe, als was geschehen soll. Wer fordert auch vom Schiffer im Sturme, daß er astronomische Beobachtungen über Länge und Breite anstelle, und müßige Pläne zu künftigen Entdeckungen entwerfe? Wenn er nur das schwache Fahrzeug in dieser Wuth hochaufzogender

Wellen und durch einander kämpfender Winde rettet, so hat er alles und das einzige gethan, was wir von ihm verlangen.

Indeß so wenig auch der vernünftige Theil des souverainen Volkes von seinen dermaligen Beauftragten erwartet, so ist es doch ohne alle Widerrede in der Befugniß zu begehren, daß dieses wenige in dem Geiste und in Angemessenheit mit dem grossen moralischen Endzwecke seiner angenommenen und beschwornen Constitution geschehe. In dieser Rücksicht kann es unmöglich eine allgemein interessantere Aufgabe, als die ist, geben, welche das Verhältniß unserer Constitution zu unserer Religion, und das bisherige Benehmen unsers Staats gegen diese letztere betrifft.

Wenn es einem einfältigen religiösen Volke nicht möglich ist, die Ideen von Sittlichkeit und Religiosität zu trennen: so ist nichts natürlicher, als daß es bey allem demjenigen stukt, was wäre es auch nur dem Anschein nach, gegen seinen Glauben vorgekehrt wird; wenn es in Verlegenheit kömmt, wie es dem Zweck der Versittlichung mit antireligiösen Aeußerungen vereinbaren, oder den vorgeblichen Respekt für Religion und Christenthum mit der Beeinträchtigung der Lehrer und Diener derselben, ausgleichen soll.

Unsere Aufgabe: ist Religion zur Nationalversittlichung nothwendig? ist mithin vom größtmöglichen Interesse, ihr Resultat mag nun ausfallen, wie es will. Ergab' es sich am Ende unserer Erörterung, daß Religion für Sittlichkeit entbehrlich sey: so ist es gut, daß das gezeigt, daß es gehörig in's Licht gesetzt werde, weil nur so die misstrauischen Zweifel des souverainen Volkes in die Einsichten oder Absichten seiner Repräsentanten gehoben werden können. Sollte aber unser Re-

sukat das Gegentheil von dem seyn, sollte es sich ergeben, daß mit der Religion zugleich auch alle Volkstugend zu Grabe gehen müßte: so glauben wir uns um diejenigen von unsern Gesetzgebern und Regenten, die in andern Gedanken stehen, ein wahres Verdienst zu erwerben, indem wir sie gegen Schritte warnen, welche an sich zweckwidrig sind, und wodurch sie sich nur selbst um jenes unentbehrliche Zutrauen bringen würden, welches nicht geboten, sondern selbst erworben, selbst verdient seyn will. Auch für uns ist die Sache in jedem Falle ehrenvoll. Ist die Religion wahr und unentbehrlich, so ist es heilige Pflicht des Menschen- und Vaterlandsfreundes, ihre Vertheidigung mit dem Muth, welchen die Wahrheit, mit der Unererschrockenheit, welche das Bewußtseyn der Pflicht gibt, zu übernehmen. Sollte sie aber nicht haltbar, nicht zu vertheidigen seyn: so werden wir denn doch wenigstens diese Wahrheit herausgebracht haben. Wahrheit aber soll uns über alles, selbst über Religion gehen; denn keine Liebe der Religion ist nur durch die noch frühere, noch heiligere Liebe der Wahrheit möglich.

---

In Frankreich hat man die Religion von der Encyclopädie des öffentlichen Unterrichts ausgeschlossen; dafür hat man Lehrer der Moral angeordnet. Nun gibt es eine doppelte Moral, oder um richtiger zu sprechen, da die Wahrheit immer nur eine seyn kann, eine zwenfache Hypothese über die Moral: Welche von beiden soll nun gelehrt werden?

Nach der ersten, d. i. nach der Glückseligkeitstheorie, ist für jeden das Recht, was sich zu seinen Glückseligkeitszwecken fügt. Diese und keine andere Sittenlehre können diejenigen im Sinne haben, welche sie mit Condorcet in einen Wahrschein-

lichkeitscalcul setzen. In der That, wenn ich die Moralität in der Glückseligkeit suche, die ich nur mittelst der Erfahrung kenne, durch meine Sinnlichkeit empfinde, nach meinem Geschmacke würdige — wenn ich ferner die Folgen meiner Handlungen nicht mit Gewißheit vorsehen, sondern bloß vermuthen kann — wenn endlich die Güte einer Handlung nicht in ihrem innern Wesen, sondern in ihrer bloß zufälligen Beziehung auf meine Sinnlichkeit beruht: so reducirt sich freylich die Tugend endlich auf einen Calcul. Dann ist der Klügste der Beste, und das Verbrechen ist bloße Mißrechnung. Ich will mich nicht tiefer in die Zergliederung dieser sogenannten Moral einlassen, die freylich ganz unabhängig von dem Glauben an das Daseyn eines heiligen Wesens, ja, ohne dasselbe am leichtesten gedacht werden kann. Ich darf wohl bey allen meinen Lesern Bekanntschaft mit den unwiderlegten und unwiderlegbaren Erörterungen der neuern Philosophie über diesen Gegenstand voraussetzen.

Hergegen kann ich nicht umhin unsern und allen Gesetzgebern der Welt die Frage aufzuwerfen: ob das wohl die Tugend, die Sittlichkeit ist, die sie ihren Völkern wünschen? Auf welche sie das Staatsgebäude und ihre eigene Sicherheit gründen möchten? Doch nein, da hätten wir ja bloß engherzige, selbstsüchtige Egoisten zu Bürgern, die dem Gesetz nur insofern gehorchten, als es ihnen bequem und vortheilhaft schien, und gewiß nur so lang, als sie durch äußern Zwang dazu genöthigt werden könnten.

Die andere Hypothese anerkennt als Erkenntnißprinzip und Verpflichtungsgrund in der allgemeinen reinen Vernunft selbst ein absolutes Gesetz, als erstes Factum; dieses kündigt sich jedem nicht gänzlich verwahrloseten Herzen im innersten Bewußtseyn mit unwiderstehbarer Evidenz, mit einer Ehrfurcht und unbe-

dingten Gehorsam gebietenden Majestät an. Ueberall wo Vernunft wohnt, beym Myrmidone und Sokrates, beym Kinde und Greisen, beym Bewohner Himmels und der Erde, beym Geschöpfe und Schöpfer, da ist auch dieses Gesetz, unabänderlich dasselbe zu allen Zeiten, unter allen Umständen, im Sonnenscheine des Friedens und in den Ungewittern des Krieges, in der Hütte und im Staatsrathe, in Zeit und Ewigkeit. Was damit übereinstimmt, ist vernünftig und recht; sollte es auch Aicht und Guillotine zur Folge haben; was damit nicht übereinstimmt, ist unvernünftig und unrecht, sollte es auch mit den Lobsprüchen aller Zeitschriften und mit den ersten Staatswürden belohnt werden. Wo diese Tugend das Ziel der Gesellschaft ist, da wird der Bürger auch dann noch sittlich bleiben, wo das Gesetz schweigt, wo es ihn nicht zu erreichen vermag; da werden die Machthabenden sich keine Handlungen als politische Tugenden erlauben, die sie an einzelnen als moralische Verbrechen ahnden.

Welche dieser beiden Arten von Sittlichkeit ist nun das hohe Augenmerk unserer Constitution? Ach, welches Herz schlägt nicht mit ängstlicher Lebhaftigkeit bey dieser Frage! Und welches edlere Herz weilet nicht mit Wollust bey jener schönen Stelle, die uns Aufschluß darüber geben soll.

Unser Bürger soll, wie Cato lehrte, nicht sich, sondern der Menschheit leben; ihm soll Pflicht über alles, selbst über Freundschaft, heilig seyn. Seine Vernunft ist im Besitze ihrer eigenthümlichen Rechte, und herrscht über die thierische Hälfte und ihre kleinlichen elenden Triebfedern. Feurig und rein glüht seine Liebe für's Vaterland, dem er alles, Gut und Leben, nur nicht seine Pflicht und Sittlichkeit aufopfert, denn inneres Bewußtseyn seines Selbstwerths, seines unent-

weichten

weiheten Menschenadels ist sein hoher Lohn, seine Schadloshaltung unter allen Widersprüchen einer undankbaren Welt (a).

Unsere Constitution wünscht also, und sie muß ihren Bürgern eine Tugend wünschen, welche aus reiner Sittlichkeit hervorgeht, auf welcher, wie auf einer unwandelbaren Grundlage eine vernunftmäßige Verfassung und Regierung entstehen und beruhen kann; welche nicht auf Convenienzen und zufällige Umstände berechnet, mit denselben zugleich wechseln muß: eine Tugend, die das oberste in der Vernunft ist, gleich wie diese das oberste in der Menschennatur. Ein Volk allmählig zur Anerkennung, zum Gefühl, zur Verehrung, zur Uebung dieser Tugend, als einer absolut souverainen Gesetzgebung führen, das erst heißt im Sinne der ächten Philosophie und unserer Staatsverfassung ein Volk versittlichen, veredlen.

Daß unsere Verfassungsacte den einzig erwünschten Staatszweck aufgestellt hat, ist die erste Wohlthat derselben; daß sie ihn so unzweideutig, so ausführlich bestimmt ausgedrückt hat, ist nächst jener die zweite Wohlthat derselben. Freunde unserer Constitution, die ihr zugleich Freunde alles Guten seyd, sammelt euch rund um den Altar der Volkstugend in eine dicht geschlos-

---

(a) Die hieher gehörige Stelle unserer Verfassung lautet also:  
 „Der Bürger ist sich dem Vaterlande, seiner Familie, und den  
 „Bedrängten schuldig. Er pflanzt die Freundschaft, er opfert  
 „ihr aber keine seiner Pflichten auf. Er schwört allen persön-  
 „lichen Haß und allen Hochmuth ab. Er will nur die moralische  
 „Veredlung des Menschengeschlechts; er ladet ohne Aufhö-  
 „ren zur süßen Bruderliebe ein; sein Ruhm ist die Hochschä-  
 „kung der guten Menschen, und sein Gewissen weiß ihn selbst  
 „gegen die Weigerung dieser Hochschätzung schadlos zu hal-  
 „ten.“

sene Phalanx zusammen. — Vor diesem Allerheiligsten müßet ihr siegen oder fallen. — Selbst Gleichheit und Freyheit müssen dieser hohen Angelegenheit weichen; denn ohne Sittlichkeit kann der Mensch selbst, vielweniger irgend eine menschliche Einrichtung einigen Werth haben.

Wie nun aber diese Versittlichung im Allgemeinen geschehen könne? fragt man. Und, bey der unsterblichen Gottheit! diese Frage muß sich der Gesetzgeber beantwortet haben, wofern er die Würde seines Auftrags, seiner Bestimmung behaupten, und Anspruch auf unser Zutrauen haben will.

Wenn man die Allgewalt des Beyspiels kennt, wenn man sieht, wie jede kleinere und grössere Association durch das Uebergewicht weniger Guten oder Bösen für Verbesserung oder Verschlimmerung so empfänglich ist, so muß man mit dem grossen Leibniz wünschen, „daß eine glückliche Revolution unsers Geschlechts  
 „die Tugend einmahl zur herrschenden Mode machte, weil so  
 „die jungen Leute daran gewöhnt würden, ihr größtes Vergnü-  
 „gen in ihre Ausübung zu setzen. (b)

---

(b) Ein schätzbarer Schriftsteller macht über diese Worte einen Commentar, den ich, mit Erlaubniß meiner Leser, hier einrücken will. „Ich denke eben so, sagt er, und würde auch  
 „das Mode werden der Tugend eher möglich finden, wenn  
 „nur die Welt einmahl begriffe, daß die Charaktere unserer  
 „Gellert, Garve, Feder, Spaldinge, Zollikofer,  
 „fer, und zur Ehre der christlichen Religion sey es gesagt,  
 „die Charaktere mancher ungenannten Geistlichen, die ich  
 „auf dem Lande, in stillen Hütten und abgelegenen Dörfern,  
 „von der uneigennützigsten Liebe durchdrungen, als Väter der  
 „Waisen, als Tröster der Wittwen, als einzige Erquickung

Unzweifelbar liegen die Anlagen zu einer solchen Angewöhnung in jedes Menschen Natur, und warten nur auf eine begünstigende Ordnung der Dinge, in welcher sie, wie das Samorn im gedeihlichen Boden und Klima, keimen und treiben könne. Schon jetzt verrathen sie sich in allen hervorstehenden Ausstritten des Lebens, dem schärfern Beobachter, in der Heiterkeit und Selbstständigkeit des Weisen, in der Gelassenheit des unglücklichen und der besonnenen Bescheidenheit des glücklichen Tugendhaften, in den Verlegenheiten des Lasters, den Unruhen des Tyrannen, dem alle leiseren Empfindnisse absichtlich übertäubenden, oder überwizselnden Ungestüm der triumphirenden Bosheit.

Man sage uns nicht, daß Tugend als Mode nur Nachahmung, mithin gerade nicht Tugend seyn würde. Freylich, denn wer weiß nicht, daß sie durch Freyheit gewirkt seyn muß? Aber man lasse nur, um mir Fichtes Ausdruck zuzueignen, die Sittlichkeit erst zur Sitte werden, man lasse sie unter dieser Hülle in die Gemüther einwurzeln, sie auf dem Wege des natürlichen Entwicklungsganges ihre endliche Läuterung erhalten, und Ihr werdet Euch immer mit Recht rühmen können, die

---

„der Leidenden, als weise Führer der Jugend und Rathgeber  
 „des Alters kenne lerne, daß diese mehr werth sind, als  
 „aller Erdenprunk und aller Erdentand, und daß einer von  
 „ihnen wahrlich zehn Systeme aufwiegt, die uns abermahl  
 „beweisen, was wir wissen, sey nichts.“ s. Bardili's So-  
 philus, S. 20. Stuttg. 1794. Vergleiche unsers Ministers  
 der N. und W. Zuschrift über die Pflichten und Bestimmung  
 des geistlichen Standes. 1798. Vom Augenblicke, da unsere  
 Stellvertreter auf den grossen Staatszweck unserer Verfassung  
 hinarbeiten werden, wird auch die von Leibniz gewünschte  
 Revolution gemacht seyn.

Volkstugend nicht zwar hervorgebracht, wohl aber geweckt, gefördert, genährt zu haben.

In einem so schönen Verhältniß steht unsere Verfassung mit der Sittlichkeit. Wie verhält sie sich nun aber gegen Religion? Diese beiden Fragen hängen durch eben das Band zusammen, durch welches Religion und Tugend geeinigt sind. Kann ein Volk ohne Religion versittlicht, veredelt werden, und wie verhält die helvetische Constitution, die das eigene vor allen andern Constitutionen voraus hat, daß sie auf moralische Volksverbesserung, als auf ihren höchsten Endzweck, hinzielt, sich zur Religion? Das ist das schwierige Problem, von dessen Lösung nichts geringers, als die Möglichkeit oder Unmöglichkeit unsers Staatszwecks abhängt. Wie wäre es möglich, Freund unserer neuen Ordnung, und doch dabey für das Schicksal dieser Aufgabe gleichgültig zu seyn?

Daß das noch ein Problem seyn muß, worüber die Erfahrung aller Jahrhunderte und die unbestochene Vernunft durch alle wahrhaftig grossen und guten Männer, und neulich noch durch die kritische Philosophie, so apodiktisch entschieden hat. Sonderbares Verhängniß! Eine geistreiche Nation, zu aufgeklärt, um sich mit Aberglauben zu behelfen, nicht tiefblickend, nicht ausdauernd genug, um bis zur Wahrheit durchzudringen, verfolgte als Despotinn das gereinigte Christenthum bis in die durchgewühlten Eingeweide seiner edelsten Söhne (c). Dann arbeitete sie sich aus lauter erdichteten Thatsachen eine Theorie des Atheismus heraus, in welche unser Christenthum zur elendesten My-

---

(c) Siehe Histoire de France par M. Garnier, VV. 26—30.

thologie herabsinkt. (d) Und nun befehdet sie als Republik sowohl den ehemals vertheidigten Aberglauben als die nie gekannte praktische Religion. Dieses Phänomen erkläre ich mir zwar aus dem natürlichen und psychologischen Geistesgang jener Nation, nicht aus einem innern Widerspruch der neuen Ordnung der Dinge, mit dem Geiste einer gereinigten, wohlthätigen Religionslehre; wiewohl es denenjenigen auch nicht zu verübeln ist, die einen solchen Widerspruch vermuthen, und daher an jener Ordnung irre werden. (e) Doch es mag sich damit verhalten, wie es will: so ist gewiß Frankreichs Beispiel in dieser Rücksicht für uns weder erwünschbar, noch anwendbar. In der That, warum sollten wir, die wir uns vom Aberglauben frey machten, ohne ihn zu verfolgen, die wir die Wahrheit ehren, weil wir sie kennen, warum sollten wir aus politischer Rücksicht, mit einer Gefälligkeit, die uns niemand anmuthet, unsern vernünftigen, praktischen Glauben hingeben? warum der fränkischen Fortuna aus unsern Ueberzeugungen ein Trophäe errichten? Sollten wir nicht vielmehr, wie ehemals Griechenland, das weltbeherrschende Rom durch Wissenschaft und Geschmack, also auch wir unsere mehrgebildeten

---

(d) Bey der Höhe der Verstandesaufklärung und bey dem, so zu sagen, gänzlichen Mangel an Vernunftkultur in Frankreich, ist es sehr begreiflich, daß die Encyclopädisten und Physiokraten auf ein solches System verfallen mußten. Wie künstlich und locker, wie scheinbar und unhaltbar dasselbe zusammen gewebt sey, erhellet aus *Origine de tous les cultes, ou religion universelle par Dupuis* 4. Vol. 3. Paris l'an 3. *Histoire générale des religions de tous les peuples, par Delaulnaye, Paris 1791.*

(e) Man lese z. B. die Flugschrift: *An Deutschlands Friedensgesandte zu Raftadt 1798.*

Bezwinger durch ächte Philosophie besiegen? Sie uns an republikanischer Tugend gleich machen, wie sie uns sich an republikanischer Freiheit gleich gemacht haben?

Doch ich will jetzt der Beleuchtung des Verhältnisses zwischen unsrer Constitution und Religion näher zu kommen suchen, nachdem jenes zwischen den erstern und der Sittlichkeit in ein so befriedigendes Licht gesetzt worden ist. Diese neue Untersuchung bedarf keiner Rechtfertigung; sie ist sogar Pflicht für jeden aufgeklärten Vaterlandsfreund, auferlegt durch einen feyerlichen Aufruf unserer Gesetzgeber an dieselben. (f)

Die einzige hieher gehörige Stelle unsrer Constitutionsacte ist der 6. S. derselben, welcher folgendergestalt verfaßt ist: „Die  
 „Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt. Die Bekanntmachung  
 „der Religionsmeinungen ist den Gesinnungen der Eintracht und  
 „des Friedens unterworfen. Alle Gottesdienste sind erlaubt, wenn  
 „sie die öffentliche Ordnung nicht stören, und keine herrschende  
 „Gewalt oder Vorzug an Tag geben. Die Policcy hat das Aug  
 „auf sie, und das Recht über die Lehrsätze und Sittenlehre, welche

(f) Dieser Aufruf und die Publicität, welche man einer so allgemein interessanten Angelegenheit zu geben bemühet ist, gereicht unsrer Gesetzgebung zur größten Ehre. Möge sich diese Prüfung unsrer Verfassungsacte nicht bloß auf einzelne Theile derselben beschränken, sondern über ihren ganzen Geist verbreiten! Was gehört zu einer Constitution an sich, was zu einer auf die Menschenrechte gegründeten und zum Zwecke der Sittlichkeit angelegten Constitution ins besondere? Diese Grundsätze darf der Kritiker derselben keinen Augenblick aus dem Gesichte verlieren. Die *Observations sur la constitution helvétique*, par un citoyen du canton Leman. Lausanne 1798. enthalten meist richtige aber nur Detailbemerkungen.

„ sie vortragen, (des dogmes et des devoirs qu'ils enseignent)  
 „ sich zu erkundigen. Die Verhältnisse einer Sekte mit einer frem-  
 „den Obrigkeit sollen weder auf die Staatsfachen, noch auf den  
 „ Wohlstand und die Aufklärung des Volks einen Einfluß haben.“

Nun so deutlich bestimmt die Beziehung unserer Verfassung auf reine Sittlichkeit angegeben worden ist: so unbestimmt ist sie es hier in Rücksicht auf Religion und Gottesdienst; desto unbestimmter, je tiefer man darüber nachdenkt, je mehr man jeden Ausdruck abwiegelt.

„Gewissensfreyheit ist uneingeschränkt!“ Aber welche, die innere oder die äussere? Die innere ist es durch das Wesen der Vernunft; keine Menschenmacht kann und darf ihr Schranken setzen, weder der türkische Despotism, noch die spanische Inquisition. Sie ist ein göttliches Recht, das nicht erst eines bürgerlichen Contrakts bedarf. Es ist kaum glaublich, daß unsere Constitution hier eine Befugniß habe aufstellen wollen, welche zu geben oder zu nehmen in der Competenz keiner sublunari-schen Behörde stehen kann. Eben so wenig läßt sich gleichwohl denken, daß da von der äussern Gewissensfreyheit, die in wirkliche Thaten übergeht, die Rede sey. Durch den bürgerlichen Verein, selbst ohne diesen, durch das bloße Nebeneinandersenn zweyer freyer Wesen, wird die Freyheit des einen durch die des andern beschränkt. Darin eben besteht der Zweck der vernunftmässigen Gesellschaft, daß keine äussere Freyheit unbeschränkt, mithin nachtheilig für andere seyn darf. Auch in unserer Verfassung ist das durchaus bis auf diese einzige, die Gewissensfreyheit, sichtbar. Doch uneingeschränkte äussere Freyheit in einer menschlichen Gesellschaft ist eine *contradictio in adjecto*, sie ist nicht Freyheit, sondern das Grab derselben. Ein Beyspiel möge die Sache er-

läutern. Unsere beiden Räte besitzen das Recht der Gesetzgebung. Nun wollen wir den Fall setzen, der Grundsatz würde aufgestellt: das Recht, Gesetze zu machen, ist uneingeschränkt: Wer sieht nicht, daß eben durch die Allgemeinmachung dieses Rechts die wirkliche Befugniß, die wahre Freyheit der Legislatur zerstört werden würde? Nicht anders verhält die Sache sich in Ansehung der Religion. Das katholische und protestantische Religionsbekenntniß in der Schweiz ist frey. Lasset nun aber neben diesen das Judenthum, dann den Alkoran, dann die Sendavesta, den Thibetanismus, den Indianismus emporkommen: so ist nichts gewisser als dieß, daß unsere vaterländische Religion in eben dem Maße das Feld räumen muß, in welchem jene fremden Religionen Boden gewinnen. Wer wird sich bereden können, daß die helvetische Constitution dem helvetischen Volke eine solche uneingeschränkte Gewissensfreyheit zudenke?

Nein, denn eben diese äußere Freyheit wird nun unmittelbar darauf unter die Gesinnungen der Eintracht und des Friedens bedingt; da hier von Meinungen die Rede ist: so kann auch nur die Aeußerung derselben in Privatunterredungen verstanden werden. Nichts ist weiser, nichts gerechter, als die Freyheit über Gegenstände dieser Art unbefangen, aber immer ohne Kränkung fremder Ueberzeugungen, ohne Aergerniß für das Gewissen anderer reden zu dürfen.

„Alle Gottesdienste sind erlaubt, wenn sie die öffentliche Ordnung nicht stören, und keine herrschende Gewalt oder Vorzug an Tag geben.“ Hier liegt wieder eine peinliche Unbestimmtheit in dem Ausdruck alle, welcher entweder absolut von allen Religionsübungen der Welt ohne Ausnahme, oder relativ von allen, in Helvetien eingeführten Religionen gemeint

seyn kann. Doch ist diese letztere Erklärung die wahrscheinlichere und vernünftiger. Wer wollte auch in der Verfassung für ein kleines Volk von nicht zwey Millionen Menschen, die alle eins und untheilbar seyn sollen, Rücksicht auf alle Religionen in allen vier Welttheilen vermuthen? Zudem würden aus der öffentlichen Uebung aller Arten des Aberglaubens mitten im Schooße der christlichen Kirche die allerfurchtbarsten Unordnungen und die allertraurigsten Folgen unvermeidlich entstehen. Das billige Zutrauen zu den Einsichten und Absichten der Verfasser unserer Constitution nöthigt uns demnach, durch alle Religionen bloß alle in der Schweiz eingeführten Religionen zu verstehen. Diese sollen frey, wie bisher, geübet, gepflegt werden; sie sollen sich schweesterlich neben einander vertragen; keine soll sich irgend einen Vorrang, eine Herrschaft über die andere anmaßen. So hat der vorliegende Satz einen bedeutenden und befriedigenden Sinn für die helvetische Nation: nur Schade, daß er so schwankend ausgedruckt ist.

„Die Polizen hat das Aug auf sie, und das Recht von den Lehrsätzen und der Sittenlehre derselben Notiz zu nehmen.“ Wenn sich nun die steife Orthodorie, d. i. die blinde Anhänglichkeit an den hergebrachten Kirchenglauben im Gegensatze des Vernunftglaubens noch so sehr gegen diese Unterordnung der kirchlichen unter die bürgerliche Verfassung anstemmen sollte: so tragen wir hingegen gar kein Bedenken, denselben durchaus in Schutz zu nehmen. Das Verhältniß des Staats zur Kirche und zur Religion selbst wird hier sehr richtig bestimmt. Ohne sich in die innern Angelegenheiten der Kirche zu mischen, will er dieselbe unter dem Auge der Polizei halten, und dieß ist eben so sehr zur Erhaltung und Beschützung der Kirche, als zur

Sicherheit des Staates selbst nothwendig ; ohne sich mit dem Materiellen der Religion zu befassen , interessirt er sich dennoch für die Lehrsätze und die Sittenlehre , d. i. für das Formelle , und ihre ethische Tendenz auf den letzten Staatszweck , der , wie wir gesehen haben , moralisch ist (g).

Wenn demnach das Unbestimmte bestimmt , das Wankende erläutert und fixirt würde : so wäre dieser Paragraph der allerbefriedigendsten Erklärung empfänglich. Ich würde denselben ungefähr so umschreiben : „Die innere unbeschränkte Gewissens-

(g) Wer meinen Versuch über die Verhältnisse des Staats zur Religion und Kirche , Bern 1798. mit Unbefangenheit zu lesen und im Zusammenhange zu verstehen fähig ist , der wird darin nichts anders als einen ausführlichen Commentar über diese Stelle unserer Constitution finden. Die dagegen gemachten Einwürfe rühren entweder von Leuten her , die gar keine Religion wollen , oder von solchen , die noch gar keinen Begriff von einer ethischen Religion haben. Diese oder jene überzeugen wollen , hiesse mit einem Blinden über die Newtonische oder Eulersche Farbentheorie streiten. Mein oberster Grundsatz ist der , Versittlichung sey , wohlverstanden nicht der unmittelbare , sondern der allerletzte Staatsendzweck. Und dieses stellt ja unsere Constitution selbst auf. Alle Rechte , welche diese in Rücksicht auf die Kirche fordert , sichere ich ihr durch unumstößliche Beweise zu. Daß ich mich bloß auf das protestantische Christenthum beschränkt habe , geschah' aus wahrer Achtung für meine katholischen Mitbürger , denen es nicht an Männern fehlen kann , die die gute Sache selbst zu vertheidigen wissen werden. Uebrigens ist der praktische Katholicismus und der praktische Protestantismus , warum es hier einzig zu thun , eben dasselbe Christenthum. Lassen wir Meinungen Meinungen seyn. Halten wir uns an den Zweck der Religion , und das so lange vergeblich gesuchte Henoticon ist gefunden.

„freyheit, die ohnehin kein Gegenstand bürgerlicher Gesetzgebung  
 „seyn kann, vorausgesetzt: sichert die Constitution auch die äußere  
 „sere Religionsfreyheit, die freye Mittheilung religiöser Ueber-  
 „zeugungen und Gesinnungen zu; aber unter der ausdrücklichen  
 „Einschränkung, welche die Erhaltung der allgemeinen Ordnung  
 „und des innern Friedens erfordert. Die Ausübung der bisher  
 „in Helvetien bestehenden Religionen bleibt fernerhin rechtmäßig,  
 „doch unter der Bedingung, daß nicht die eine sich zum  
 „Nachtheil der andern heben, und zu irgend einer Art von Präe-  
 „minenz, oder Oberherrschaft, anstreben dürfe. Der öffentliche  
 „Gottesdienst ist daher ein Object der schützenden und bewa-  
 „chenden Staatspolizey, und da der oberste Zweck unsers bür-  
 „gerlichen Vereins sittlich ist, so ist der Staat befugt und ver-  
 „bunden, von der Lehrform, so wohl was den didaktischen, als  
 „den praktischen Theil derselben betrifft, Erkundigung einzuziehen,  
 „um beiden eine moralische Richtung zu verschaffen. Verhältnisse  
 „einer Kirchenparthey mit einem fremden Oberhaupte, in Col-  
 „lision mit der Souverainetät des Staats, oder mit dem beson-  
 „deren Wohl der helvetischen Republik, und ihrem Versittli-  
 „chungszwecke, können gar nicht statt haben. Hier ist mithin die  
 „Gränze, wo die äußere Gewissens- und Religionsfreyheit völ-  
 „lig aufhört.“

Ganz ungezwungen und ungekünstelt ergibt sich diese Erklärung aus den eignen Worten unserer Constitution selbst, und sie ist desto wahrscheinlicher, da sie in der That die einzige vernünftige ist, und dabey mit der Constitution selbst, mit der Natur unserer Statsveränderung, mit dem Willen und den Erwartungen des souverainen Volkes, mit den Rechten der Geißlichkeit und den Verpflichtungen des Staates gegen dieselbe, mit den

oft wiederholten und gesetzlich erkannten Versprechungen in Ansehung der Erhaltung der Religion und Kirche, ihrer Güter und der vollständigen Entschädigung ihrer Lehrer, mit dem Zwecke der Nationalveredlung und endlich mit den Grundsätzen der Reformation, den dabey von der alten Regierung eingegangenen Verpflichtungen, welche nothwendig mit dem Rechte, den Vortheilen und Staatsgütern auf die neue übergegangen seyn müssen, (h) aufs vollkommenste übereinstimmt.

---

(h) Die Kirchengüter sind weder in Rücksicht ihres Ursprungs, noch ihrer Bestimmung Staatsgüter. Wenn der Staat sich bey der Kirchenverbesserung in ihren Besitz gesetzt hat: so geschah es mit der Verbindlichkeit, die Kirche zu erhalten und ihre Diener anständig zu besolden, und mit jenem Besitze ist auch diese Schuldigkeit unwidersprechlich auf die dermalige Regierung übergegangen. Die öffentliche Acte dieser Verkommniß zwischen dem Staate und der helvetisch-protestantischen Kirche liegt im Berner Synodus von 1532. Man sehe die Abhandlung von dem Rechte des Volks in Sachen die Religion und Kirche betreffen 1798. Indes scheint der mir unbefannte Verfasser noch gar nicht tief in den Sinn der Frage: Ueber die Verhältnisse des Staats und der Kirche, in wiefern sie politisch ist, eingedrungen zu seyn. Ueberall wirft er Theologie und Politik, Fakta und Grundsätze durch einander. Er behauptet, der geistliche Stand sey zwar kein Orden, aber doch ein geschlossener Stand, gerade als wenn nicht dieses die Definition, jenes das Definitum wäre. Er gibt dem Staate zu, die Lehre zu prüfen, nicht aber die Lehrform zu bestimmen; gerade als wenn jene Prüfung etwas anders seyn könnte, als die Bestimmung des Formellen der Lehre, d. i. der Lehrform. Er verwechselt den Beruf mit dem Stande des Geistlichen, und schließt von jenem auf die Göttlichkeit von diesem. Dann folgert er, der Geistliche dürfe diesen von Christus selbst angewiesenen Stand zwar

Indeß ist es auf der andern Seite auch wahr, und unsere unparthenische Ansicht der Dinge will, daß wir es nicht verheimlichen, daß die eben gegebene Erklärung bloß als eine interpretatio in mitiorem sensum angesehen, und aus dem dürren Buchstaben unserer Verfassung eben so ungezwungen und ungekünstelt das directe Gegentheil davon heraus gebracht werden kann. Denn da ist doch einmahl unleugbar von einer uneingeschränkten Gewissensfreyheit, von einer ungehinderten Aeußerung aller Religionsmeynungen und von einer gleichmässiigen Befugniß zur Ausübung aller Arten des Gottesdienstes die Rede. Die Gegner unserer vaterländischen Religion und des praktischen Christenthums könnten daher jenen Artikel auch so verstehen: „Ob schon jede Freyheit durch das Daseyn einer bürgerlichen Ordnung nothwendig beschränkt seyn muß: so soll doch die Gewissensfreyheit in Religionsangelegenheiten ohne alle Schranken seyn. Wofern nur die öffentliche Eintracht und der Friede im Ganzen dadurch nicht gekränkt wird, darf jedermann seine Meynungen über oder gegen die Religion nach eigenem Wohlgefallen äußern; sogar die Ausübung jedes Gottesdienstes ist ohne Ausnahme, ohne Rücksicht auf Wahrheit oder Irthum frey, wofern nur die bürgerliche Ordnung und Gleichheit nicht beeinträchtigt wird. Aus diesem Grunde wird das gesammte

---

verlassen, nicht aber in denselben zurückkehren, da nach einer gesunden Logik aus jenem Vorderatz das gerade Gegentheil fließen müßte: nämlich daß der Geistliche seine Station nicht verlassen dürfe, wenn er sie aber verlassen hat, in dieselbe zurücktreten müsse. Durch eine solche Verworrenheit der Begriffe wird der Kampf für die gute Sache nur mühsamer und der Sieg derselben schwerer und ungewisser.

„Religionswesen, seinem theoretischen und praktischen Theile  
 „nach, bloß als ein Gegenstand der Staatspolizey betrachtet, die  
 „daher auch befugt seyn soll, solche Sekten gänzlich zu unter-  
 „drücken, welche für die Souverainetät des Staats, für das öf-  
 „fentliche Wohl, oder für die öffentliche Volksmeinung gefähr-  
 „lich scheinen könnten.“

Bei dieser Erklärungsart würde dann offenbar unser eingeführ-  
 tes Christenthum wenig Trost, wenig Sicherheit finden; in unse-  
 rem ein und untheilbaren Staate würde die Kirche aufgelöst und  
 in unzählbare Faktionen zersplittert werden; die Religion würde  
 nicht wegen ihrer innern Wahrheit, wegen ihres Einflusses auf  
 Sittlichkeit, sondern bloß wegen Unschädlichkeit und Gleichgül-  
 tigkeit geduldet; dabei aber würde der Staat immer Veranlas-  
 sungen genug haben, jene uneingeschränkte Gewissensfreyheit zu  
 beschränken oder gänzlich zu unterdrücken.

Wir behaupten keineswegs, wir wollen und können es so gar  
 nicht glauben, daß dieses der wahre Sinn unserer Constitution  
 sey; nein, wir sagen nur, daß bey der Unbestimmtheit, womit  
 sich dieselbige ausdrückt, dieser Sinn darein getragen werden  
 könnte, ohne dem Buchstaben derselben Gewalt anzuthun. Und  
 gleichwie diejenigen, welche jener zuerst gegebenen Erklärungs-  
 art beitreten, mancherley Gründe, und selbst Thatsachen für  
 sich, so können auch die Vertheidiger dieser letzten Meinung  
 zu ihrem Behelf dergleichen anführen, z. B. daß, vermöge der  
 helvetischen Constitution selbst S. 26. „die Diener eines je-  
 „den Gottesdienstes keine Staatsverrichtungen ausüben, noch  
 „den Primarversammlungen beywohnen dürfen.“ Daß da nicht  
 etwa bloß von fremden Religionen die Rede sey, beweiset die  
 wirklich gemachte Anwendung auf die helvetischen Geistlichen,

ob schon sie ihrer Geburt, ihrem Nahmen, ihrem Blute nach, so wie nach allen übrigen erforderlichen Charaktern unläugbar eben so ächte helvetische Bürger sind, wie alle andern. Sie können sich ferner auf die bereits geschehenen Einschränkungen der Rechte der helvetischen Geistlichkeit, ihre Ausschliessung aus dem Sitten- und Ehegericht, ihre Unterordnung sogar unter die Dorfagenten, ihren verminderten Einfluß auf die öffentliche Erziehung und Schulen berufen; lauter Verbesserungen, welche zu beweisen scheinen, daß man nicht allein die Religion überhaupt, sondern auch unser Christenthum nicht einmahl mehr als ein Mittel der Volkserziehung zur Sittlichkeit gelten lassen will. Endlich können sie sich auch auf jene Verfügungen berufen, welche in Ansehung ihrer Einkünfte getroffen worden, indem gar kein Unterschied zwischen Staats- und Kirchengut gemacht, ihre bereits erworbenen Jahreinkommen suspendirt, die vollständig versprochene und dekretirte Entschädniß für's Vergangene während der Bezahlung für die einen auf die Hälfte, für andere auf den vierten Theil herunter gesetzt worden sind; indeß sie nicht allein zu mehreren Pflichten, sondern auch, gleich den Aktivbürgern, zu Bezahlung der Contributionen von ihrem ganzen Vermögen angehalten werden. Man setze nun hierzu noch die Ungewißheit in Rücksicht der Zukunft, diese Art von Auflösung, worin der geistliche Stand erhalten wird, indeß eine wohlthätige Organisation durch alle übrigen gesellschaftlichen Abtheilungen fortschreitet, und dann wird man es schwerlich läugnen können, daß nicht allein unsere vaterländische Religion, sondern sogar die dazu gehörenden Personen als ein bloßer Gegenstand der Polizen behandelt werden, und daß ihre Erhaltung oder Vernichtung bloß und einzig von der Willkühr derselben abhängt.

Jenes entzückend schöne Verhältniß, welches so bestimmt, so

deutlich zwischen unserer Staatsverfassung und ihrem sittlichen Zwecke herrscht, wird mithin in Rücksicht der Religion, diesem einzigen zuverlässigen Versittlichungsmittel, gänzlich vermisst. Die Ausdrücke unserer Acte sind so zwendeutig, daß sie, wie wir bereits gesehen haben, einen ganz widersprechenden Sinn zulassen, und wirklich, wie aus den angeführten Thatsachen erhellet, bald in diesem, bald in jenem verstanden worden sind.

Wir halten es für Pflicht dem Constitutionsausschusse diese Anzeige zu thun. Es ist hier um nichts geringeres als um die Frage zu thun: Was soll unsere Religion seyn, oder nicht seyn? Sollen so viele tausende der aufgeklärtesten Staatsbürger und ihrer Familien erhalten werden oder zu Grunde gehen, weil sie sich mit einem größern Aufwande von Anstrengung aller Art, als kein anderer Stand erfordert, und ganz gewiß im Vertrauen auf öffentliche Treue, der moralischen Angelegenheit ihrer Mitbürger gewidmet haben? Unbestimmtheit und Zwendeutigkeit ist ein wesentlicher Fehler in einer Verfassung, und fortdauernde Ungewißheit die qualendste aller Lagen, die in unserer neuen beglückten Ordnung der Dinge, nicht für den verworfensten Verbrecher, vielweniger für einen ganzen ehrwürdigen, arbeitsamen, nützlichen, unentbehrlichen Stand Platz haben soll. Ohne uns anzumassen, wie, fordern wir, im Nahmen der allgemeinen Gerechtigkeit und Menschlichkeit, daß entschieden werde: ob der angeführte Paragraph unserer Constitution im ersten oder im zweyten Sinne zu verstehen sey? von welcher Behörde das geschehen müsse? wollen wir sofort zu erörtern suchen.

(Die Fortsetzung folgt.)